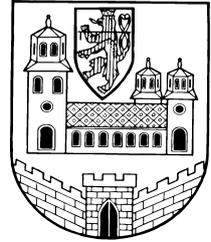


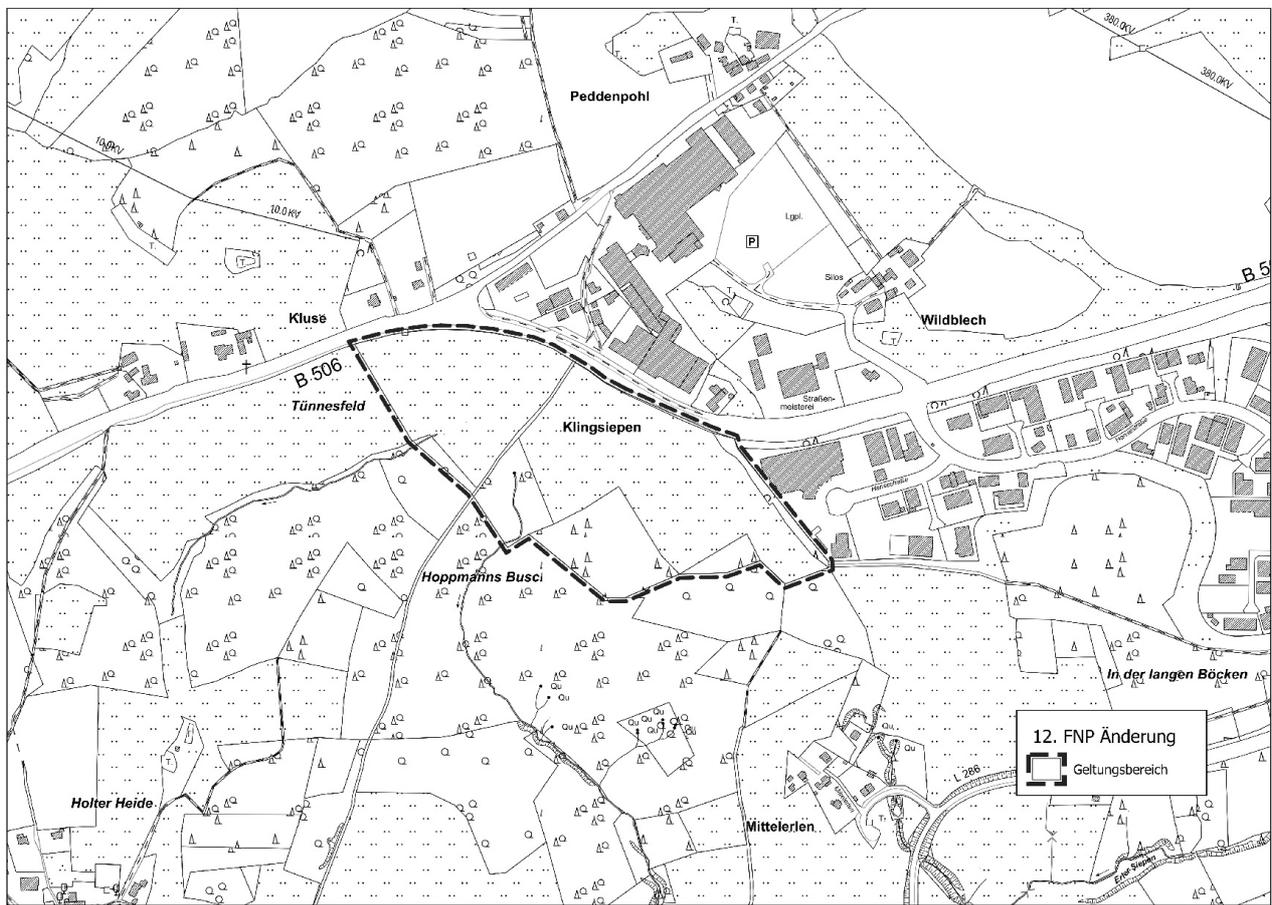
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG



12. Änderung des Flächennutzungsplane Bereich „Südlich Kluse“ Öffentliche Entwurfsauslegung gemäß § 3 (1) BauGB

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 23.11.2022 wurde die Einleitung des Verfahrens zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Südlich Kluse“ beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan (ohne Maßstab) durch eine Balkenlinie umfahren.



Beabsichtigt ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen.

Während der Auslegung / Veröffentlichung des Entwurfs gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

14.07.2025 bis 22.08.2025

können über die städtische Homepage www.wipperfuerth.de der Bekanntmachungstext und die Planunterlagen unter (Bürgerinfo & Service / Planen, Bauen & Umwelt / Aktuelle Bauleitplanverfahren) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Ferner können die veröffentlichten Unterlagen über das Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/beteiligung/themen?format=Bauleitplan> abgerufen werden.

Die Unterlagen (Planentwurf mit dazugehöriger Begründung) liegen zusätzlich im o.g. Zeitraum zur Einsicht bei der Hansestadt Wipperfürth im Alten Stadthaus, Marktplatz 15, während der Dienststunden

| | |
|------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag | 08.00 – 12.30 Uhr |
| und Mittwochnachmittag | 14.00 – 17.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen per E-Mail an bauleitplanung@wipperfuerth.de abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit diese über das Beteiligungsportal NRW (<https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/beteiligung/themen?format=Bauleitplan>) abzugeben.

Alternativ können Anregungen und Stellungnahmen auch mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich bei der Abteilung Stadt- und Raumplanung oder bei der Bürgermeisterin (Anschrift: Marktplatz 1, 51688 Wipperfürth) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Auf die Berücksichtigung nur rechtzeitig abgegebener Stellungnahmen wird gemäß § 4a (6) BauGB hingewiesen. Weiterhin wird gemäß §3 (2) BauGB darauf aufmerksam gemacht, dass ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wipperfürth, den 02.07.2025

i. V.
Jens Groll
Allgemeiner Vertreter